



Sitzung vom

15. Dezember 2015

Mitgeteilt den

16. Dezember 2015

Protokoll Nr.

1054

Grundwasserschutzzonen der Quellen "Clavadeler Alp", Wasserversorgung des Zürcher RehaZentrums Davos, Davos Clavadel, Gemeinde Davos

Das Zürcher RehaZentrum Davos hat dem Geologiebüro Christian Böhm, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Wasserqualität der Quellen "Clavadeler Alp" (Quellen 1 und 2 Eggenmeder, Quelle Jatz und Quellen 3 Stadler) detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quellen dienen der Trinkwasserversorgung des Zürcher RehaZentrums Davos, der Alp Clavadel und diverser Maiensässe. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 12. Oktober 2010 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 4. August 2015 hat der Kleine Landrat der Gemeinde Davos, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Quellschutzzonen Clavadeler Alp–Wasserversorgung Zürcher Höhenklinik Davos, Clavadel" und das "Schutzzonenreglement für die Quellen Clavadeler Alp, Davos", beide vom 18. April 2011. Sämtliche Unterlagen wurden vom 3. Mai 2011 bis 2. Juni 2011 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Nach Absprache mit allen Beteiligten wurden die Einsprachen zurückgezogen.

Anschliessend wurden dem ANU folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Quellschutzzonen Clavadeler Alp–Wasserversorgung Zürcher Höhenklinik Davos, Clavadel", erarbeitet durch das Geologiebüro Christian Böhm, Chur, vom 18. April 2011, erlassen vom Kleinen Landrat Davos am 4. August 2015;
- "Schutzzonenreglement für die Quellen Clavadeler Alp, Davos", erarbeitet durch das Geologiebüro Christian Böhm, Chur, vom 18. April 2011, erlassen vom Kleinen Landrat Davos am 4. August 2015;
- Hydrogeologischer Bericht "Quellschutzzonen Clavadeler Alp, Davos–Wasserversorgung Zürcher Höhenklinik Davos, Clavadel", erarbeitet durch das Geologiebüro Christian Böhm, Chur, vom 18. April 2011.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 12. November 2015 beantragt das Amt, dass Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 des Schutzzonenreglements dahingehend präzisiert wird, dass das ARE und die Gemeinde für die Erteilung von Baubewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zuständig seien. Das ANU erteilt lediglich die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG. Im Dispositiv dieses Regierungsbeschlusses wird daher darauf hingewiesen, dass für Ausnahmefälle gemäss Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 des Schutzzonenreglementes die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind. Das ARE weist zudem darauf hin, dass auch für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes (beispielsweise für allenfalls erforderliche permanente Einzäunungen) die Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen durchzuführen sind. Die Genehmigung der detaillierten Schutzzonenausscheidung der Quellen "Clavadeler Alp" in der Gemeinde Davos ist ausserdem mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen einer künftigen Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Quellschutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) ausgeschieden werden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Quellschutzzonen Clavadeler Alp–Wasserversorgung Zürcher Höhenklinik Davos, Clavadel" und das "Schutzzonenreglement für die Quellen Clavadeler Alp, Davos", beide vom Kleinen Landrat Davos am 4. August 2015 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Davos wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 24 Abs. 1 des Schutzzonenreglementes beim Grundbuchamt Davos anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Davos den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Davos wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 24 Abs. 2 des Schutzzonenreglementes auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Davos wird angewiesen im Rahmen einer künftigen Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 KRG

auszuscheiden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen.

5. Die Gemeinde Davos wird darauf hingewiesen, dass sowohl für Ausnahmefälle gemäss Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 des Schutzzonenreglementes als auch für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind.
6. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
7. Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
8. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

9. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

10. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplanes, des Schutzzonenreglementes und des hydrogeologischen Berichtes an die Gemeindeverwaltung, Rathaus, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz 1; an das Zürcher RehaZentrum Davos, Klinikstrasse 6, 7272 Davos Clavadel; an das Grundbuchamt Davos, Promenade 43, 7270 Davos Platz und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Jäger".

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen